



# EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel  
„Die Anfechtung im europäischen Insolvenzrecht“

Verfasser:

Marvin Gangol

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2020

Studienkennzahl lt Studienblatt:

UA 783 101

Dissertationsfach:

Zivilverfahrensrecht

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

## I. BESCHREIBUNG DES DISSERTATIONSVORHABENS

Die globalisierte Welt basiert auf grenzüberschreitendem Handel. Insolvenzen sind dabei unvermeidbar und deren Auswirkungen machen nicht vor Staatsgrenzen halt. Wie bei allen Fällen mit Auslandsbezug stellt sich zunächst die Frage, welcher Staat zur Regelung der Materie berufen ist. Dabei handelt es sich nicht zuletzt auch um eine Machtfrage, da die Rechtsordnungen souveräner Staaten aufeinanderprallen. Das Insolvenzrecht ist zudem ein besonders heikles Gebiet. Dies unter mehreren Aspekten, wie zB der *par conditio creditorum*, die von einzelnen Gläubigern zu unterlaufen versucht wird, oder dem ‚Wettkampf‘ von mehreren Masseverwaltern um Masseteile.<sup>1</sup>

Welches Recht nun auf eine Insolvenz anzuwenden ist, richtet sich nach dem internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. Dieses kann aber grundsätzlich jeder Staat autonom festlegen. So sah bis vor dem IIRG<sup>2</sup> das österreichische Insolvenzrecht das äußerst impraktikable Erfordernis der Gegenseitigkeit vor,<sup>3</sup> die meist nur durch eigene völkerrechtliche Verträge erreicht wurde.<sup>4</sup> Für Österreich bestanden solche Verträge zudem nur mit Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien.<sup>5</sup>

Da dies – speziell in bzw für Europa – kein befriedigender *modus operandi* ist,<sup>6</sup> insbesondere weil zu unterschiedliches Kollisionsrecht auch ein Handelshemmnis bedeutet, wurde mit der EuInsVO 2000<sup>7</sup> bzw mit deren Neufassung im Jahr 2015<sup>8</sup> das internationale Insolvenzrecht auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Ein Ziel der EuInsVO ist es, ein einziges Recht für ein Insolvenzverfahren für anwendbar zu erklären,<sup>9</sup> um in dieser Hinsicht eine gewisse Universalität zu schaffen.<sup>10</sup> Es gilt jedoch, dieses Bestreben mit anderen Interessen abzuwägen. Ein solches ist zB das bestehende Vertrauen auf die Anwendbarkeit eines

---

<sup>1</sup> Geimer, Internationales Zivilprozessrecht<sup>7</sup> (2015) Rz 3353.

<sup>2</sup> BGBl I 2003/36.

<sup>3</sup> Rechberger/Seeber/Thurner, Insolvenzrecht<sup>3</sup> (2018) Rz 581; vgl § 180 KO idF vor BGBl I 2003/36.

<sup>4</sup> Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht<sup>4</sup> (2018) 261.

<sup>5</sup> König, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung<sup>5</sup> (2014) Rz 23/32.

<sup>6</sup> Geimer, Internationales ZPR<sup>7</sup> Rz 3353.

<sup>7</sup> VO (EG) 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 2000/160, 1, im Folgenden „EuInsVO alt“.

<sup>8</sup> VO (EU) 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl L 2015/141, 19, im Folgenden „EuInsVO“.

<sup>9</sup> Vgl ErwGr 66 EuInsVO 2015.

<sup>10</sup> Konecny in Mayr, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017) Rz 17.115.

bestimmten Rechts.<sup>11</sup> Dieser Vertrauensschutz spielt im hier zu behandelnden europäischen Insolvenzanfechtungsrecht eine tragende Rolle.<sup>12</sup>

Zunächst bestimmt Art 7 Abs 2 lit m EuInsVO im Sinne der Vereinheitlichung des anwendbaren Rechts, dass es sich nach der *lex fori concursus* richtet, welche die Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind. Ist eine Handlung nach der *lex fori concursus* anfechtbar, gibt Art 16 EuInsVO dem Anfechtungsgegner dagegen ein ‚Veto‘ in die Hand.<sup>13</sup> Unter dessen Voraussetzungen ist dann die *lex fori concursus* nicht anzuwenden. Dies soll dem Anfechtungsgegner ermöglichen, sich auf ‚sein eigenes‘, ihm bekanntes Recht zu stützen, womit sein Vertrauen auf die Anwendung ebendessen gesichert werden soll.<sup>14</sup> Die Vorschrift des Art 16 EuInsVO wirft einige (kollisionsrechtliche) Probleme auf.

Als erste Voraussetzung muss es sich um eine „*die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung*“ handeln. Sowohl der Begriff der ‚Gläubigerbenachteiligung‘ als auch der der ‚Handlung‘ sind autonom auszulegen (str).<sup>15</sup> Eine ‚Gläubigerbenachteiligung‘ liegt dann vor, wenn sich die Befriedigung der Gläubiger bei Unterbleiben der in Frage stehenden Handlung günstiger gestaltet hätte.<sup>16</sup> Der Handlungsbegriff umfasst nur Handlungen, die vor Verfahrenseröffnung getätigt wurden,<sup>17</sup> und ist grundsätzlich weit auszulegen.<sup>18</sup> Wie weit – insbesondere in Hinblick darauf, dass manche europäischen Rechtsordnungen zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft trennen<sup>19</sup> – wird zu beleuchten sein.

Weiters muss das Recht eines anderen Mitgliedstaats für die in Frage stehende Handlung „*maßgeblich*“ sein. Das Kollisionsrecht des Gerichtsstaats<sup>20</sup> muss also als *lex causae* für die Rechtshandlung das Recht eines anderen (Mitglied-)Staates als das des Eröffnungsstaates

---

<sup>11</sup> Vgl ErwGr 67 f EuInsVO.

<sup>12</sup> *Reinhart in Kirchhof/Stürner/Eidenmüller*, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung IV<sup>3</sup> (2016) Art 13 EuInsVO 2000 Rz 1; vgl *Schumacher*, EuGH zum Einredebeweis des Anfechtungsbeklagten (Art 13 EuInsVO), ÖBA 2016, 266 (269).

<sup>13</sup> *Koller*, Die internationale Zuständigkeit für Annexverfahren und das Kollisionsrecht der Insolvenzanfechtung im Spiegel jüngster Entwicklungen, in *Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2017 (2018) 37 (53); gesprochen wird auch oft von einer ‚Sperrwirkung‘, vgl *Müller in Mankowski/Müller/J. Schmidt*, EuInsVO 2015 (2016) Art 16 Rz 33 mwN.

<sup>14</sup> Siehe FN 12.

<sup>15</sup> *Müller in Mankowski/Müller/J. Schmidt*, EuInsVO 2015 Art 16 Rz 6.

<sup>16</sup> *Müller in Mankowski/Müller/J. Schmidt*, EuInsVO 2015 Art 7 Rz 72.

<sup>17</sup> EuGH 16.4.2015, C-557/13, *Lutz/Bäuerle*.

<sup>18</sup> *Reinhart in Kirchhof/Stürner/Eidenmüller*, MüKoInsO IV<sup>3</sup> Art 13 EuInsVO 2000 Rz 5.

<sup>19</sup> Vgl dazu *Trenker in Koller/Lovrek/Spitzer*, Insolvenzordnung mit EuInsVO und EKEG (2019) Art 16 EuInsVO Rz 5.

<sup>20</sup> Str, im Endeffekt aber nicht relevant, vgl *Koller in Konecny*, Insolvenz-Forum 2017, 54 mwN, und EuGH 14.11.2018, C-296/17, *Wiemer & Trachte/Tadzher* Rn 43, wonach die Zuständigkeit für Insolvenzanfechtungsklagen zudem eine ausschließliche ist.

vorsehen. Nach der *lex causae* darf die Rechtshandlung sodann „in keiner Weise angreifbar“ sein. Dieses Zusammenspiel von *lex fori concursus* und *lex causae* wird als „beschränkte Kumulation“ bezeichnet.<sup>21</sup> In diesem Zusammenhang stellen sich mehrere Fragen.

Zunächst stellt sich die Frage, welche ‚Angriffsmöglichkeiten‘ von Art 16 EuInsVO umfasst sind.<sup>22</sup> Da die Handlung „in keiner Weise“ angreifbar sein darf, beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf das Insolvenzanfechtungsrecht der *lex causae*.<sup>23</sup> Vielmehr ist eine Unantastbarkeit auch nach allgemeinen Normen, wie Willensmängeln oder Sittenwidrigkeit, gefordert.<sup>24</sup> Im Einzelfall ist dabei eine umfassende Prüfung der materiellrechtlichen Angriffsgründe erforderlich.<sup>25</sup>

Art 16 EuInsVO spricht ausdrücklich davon, dass er nur anwendbar ist, wenn das Recht eines ‚Mitgliedstaats‘ als *lex causae* zur Anwendung kommt. Str ist jedoch, was gelten soll, wenn das IPR des Verfahrensstaats auf das Recht eines Drittstaats verweist. Dazu werden mehrere Positionen vertreten,<sup>26</sup> die im Rahmen der Dissertation analysiert werden sollen. Ebenso soll nach Möglichkeit ein eigener Lösungsansatz entwickelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Art 16 EuInsVO werden mehrere Aspekte zu beleuchten sein. Entgegen dem bisherigen hM handelt es sich bei Art 16 EuInsVO wohl nicht um eine Einrede, sondern um eine Bestimmung, die (nur) die Beweislast verteilt.<sup>27</sup> Sehr wohl stellt sich die Frage nach dem Ausmaß der Beweispflicht des Anfechtungsgegners. Es obliegt diesem grundsätzlich darzulegen, dass die zugrundeliegende Handlung „in keiner Weise“ angreifbar ist, womit er theoretisch das Nichtvorliegen aller denkbaren Angriffsmöglichkeiten zu beweisen hätte, also auch solche, die im jeweiligen Fall gar nicht indiziert sind.<sup>28</sup> Nachdem ein allumfassender Negativbeweis nicht sinnvoll verlangt werden kann, muss die Anforderung an die Beweislast (im konkreten Prozess) präzisiert werden. So

---

<sup>21</sup> König, Anfechtung<sup>5</sup> Rz 23/16; ob es wirklich zu einer Kumulierung iS einer Anwendung von zwei Statuten kommt, ist str, verneinend Müller in Mankowski/Müller/J. Schmidt, EuInsVO 2015 Art 16 Rz 31 ff, der die Angreifbarkeit der Handlung bloß als Vorfrage auffasst; aA wohl Kindler in Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg von Hein, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>7</sup> XII (2018) Art 16 EuInsVO Rz 23.

<sup>22</sup> Dammann in Pannen, Europäische Insolvenzverordnung (2007) Art 13 EuInsVO Rz 10 ff.

<sup>23</sup> Maderbacher in Konecny, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen Art 16 EuInsVO 2015 Rz 9 (Stand 01.09.2018, rdb.at); EuGH 15.10.2015, C310/14, Nike/Sportland Rn 34.

<sup>24</sup> Duursma-Kepplinger in Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky, Europäische Insolvenzverordnung Kommentar (2002) Art 13 Rz 18; EuGH 15.10.2015, C310/14, Nike/Sportland; krit Müller in Mankowski/Müller/J. Schmidt, EuInsVO 2015 (2016) Art 16 Rz 24.

<sup>25</sup> König, Anfechtung<sup>5</sup> Rz 23/16.

<sup>26</sup> Kein Anwendungsbereich der EuInsVO: Maderbacher in Konecny, Insolvenzgesetze Art 16 EuInsVO 2015 Rz 8 (Stand 01.09.2018, rdb.at); nur Anwendbarkeit von Art 7 Abs 2 lit m EuInsVO: Reinhart in Kirchhof/Stürner/Eidenmüller, MüKoInsO IV<sup>3</sup> Art 13 EuInsVO 2000 Rz 22; Anwendung autonomen Rechts: Trenker in Koller/Lovrek/Spitzer, IO Art 16 EuInsVO Rz 4.

<sup>27</sup> Maderbacher in Konecny, Insolvenzgesetze Art 16 EuInsVO 2015 Rz 13 ff (Stand 01.09.2018, rdb.at).

<sup>28</sup> Oberhammer, Das Europäische Insolvenzrecht und Österreich: Grundstrukturen und ausgewählte Probleme, ÖBA 2002, 698 (705)

wird zB vorgeschlagen, dass der Anfechtungsgegner lediglich zu jenen Tatbeständen vorbringen muss, auf deren funktionale Spiegelbilder in der *lex fori concursus* sich der Insolvenzverwalter beruft.<sup>29</sup> Im Lichte der Jud des EuGH<sup>30</sup> wird auch die Maßgeblichkeit des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts für dieses Problem vertreten.<sup>31</sup> Das Eingehen auf diese Problematik soll einen zentralen Teil der Dissertation bilden.

Neben dem Vorbringen auf Tatsachenebene ist strittig, ob und inwieweit der Anfechtungsgegner rechtliche Normen und Subsumtionen zu beweisen hat.<sup>32</sup> Hier (und an anderen Stellen) stellt sich somit die Frage nach dem Verhältnis von Art 16 EuInsVO 2015 zum nationalen Verfahrensrecht.<sup>33</sup> In diesem Zusammenhang hat der EuGH ausgesprochen, dass Form und Frist der ‚Einredeerhebung‘ sowie die Frage, ob Art 16 EuInsVO auch amtswegig angewandt werden darf, vom nationalen Verfahrensrecht bestimmt werden. Jedoch muss dieses dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz entsprechen.<sup>34</sup> Es wird daher ebenso näher zu beleuchten sein, ob und wie sich diese Aussage auf den Beweis von Rechtsnormen auswirkt.

## II. FORSCHUNGSSTAND UND ANGEWANDTE METHODEN

Wie bereits angesprochen gibt es bei der grenzüberschreitenden Insolvenzanfechtung verschiedene Momente, in denen sich die Frage nach der Anknüpfung und dem Umfang der Verweisung stellt. Dementsprechend besteht auch zu den zahlreichen Einzelfragen ein recht bunter, jedoch durchaus überschaubarer Meinungsstand, der sich in Artikeln und Kommentarstellen niedergeschlagen hat. Eine umfassende Darstellung des Meinungsstandes sowie eine umfassende, systematische Auseinandersetzung mit der Anfechtung im grenzüberschreitenden Kontext ist in Österreich soweit ersichtlich nicht vorhanden. Die Dissertation soll daher den aktuellen Meinungsstand zusammenfassen und kritisch evaluieren. Im Zuge dessen sollen eigene Lösungsansätze und, wo indiziert, auch rechtspolitische Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden.

---

<sup>29</sup> *Trenker* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO Art 16 EuInsVO Rz 12; bezugnehmend auf den (autonomen) Streitgegenstand *Koller* in *Konecny* Insolvenz-Forum 2017, 58 f; von einer „*veranlassten*“ Beweislast spricht *König*, *Anfechtung*<sup>5</sup> (2014) Rz 23/19; oder „*gestufte Darlegungslast*“ nach *Kindler* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg von Hein*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>7</sup> XII (2018) Art 11 EuInsVO Rz 13.

<sup>30</sup> EuGH 08.06.2017, C-54/16, *Vinyls/Mediterranea* Rn 33.

<sup>31</sup> *Maderbacher* in *Konecny*, Insolvenzgesetze Art 16 EuInsVO 2015 Rz 15 (Stand 01.09.2018, rdb.at).

<sup>32</sup> *Maderbacher* in *Konecny*, Insolvenzgesetze Art 16 EuInsVO 2015 Rz 16 (Stand 01.09.2018, rdb.at).

<sup>33</sup> *Edel/Gassner*, Insolvenzanfechtung nach der EuInsVO - in kleinen Schritten zur Auslegungsklarheit, ZIK 2017, 211 (212 f).

<sup>34</sup> EuGH 08.06.2017, C-54/16, *Vinyls/Mediterranea*.

Methodisch soll der klassische Methodenkanon von Wort-, systematischer, historischer und teleologischer Interpretation angewandt werden. Da in maßgeblichem Umfang europäisches Recht behandelt werden wird, soll insbesondere auch auf dessen Besonderheiten Bedacht genommen werden. Als Beispiel dafür soll der ‚Grundsatz‘ des EuGH angeführt sein, dass Ausnahmen eng auszulegen sind.<sup>35</sup> Dort, wo sinnvoll, sollen auch rechtsvergleichende Elemente einfließen.

### III. VORLÄUFIGE GROBGLIEDERUNG

1. Allgemeines
  - 1.1. Probleme und Herausforderungen im IPR
  - 1.2. Sonderfall Insolvenzrecht
    - 1.2.1. Rechtspolitisch ‚heißes Eisen‘
    - 1.2.2. Problem Insolvenzanfechtung
      - 1.2.2.1. Mögliche Lösungsansätze
      - 1.2.2.2. Der Weg der EuInsVO
  - 1.3. Methodische Besonderheiten
    - 1.3.1. Im IPR
    - 1.3.2. Im Unionsrecht
2. Anfechtung innerhalb der EU
  - 2.1. Anwendungsbereich der EuInsVO
    - 2.1.1. Räumlicher Anwendungsbereich
    - 2.1.2. Sachlicher Anwendungsbereich
    - 2.1.3. Personeller Anwendungsbereich
    - 2.1.4. Zeitlicher Anwendungsbereich
  - 2.2. Anwendbares Recht
    - 2.2.1. Grundkollisionsnorm – Art 7 EuInsVO
    - 2.2.2. Begriff „Anfechtung“
    - 2.2.3. Sonderanknüpfung für benachteiligende Handlungen – Art 16 EuInsVO
3. Regelung des Art 16 EuInsVO
  - 3.1. Zweck
    - 3.1.1. Vertrauensschutz
    - 3.1.2. Rechtssicherheit
  - 3.2. Voraussetzungen
    - 3.2.1. Anfechtbarkeit nach der *lex fori concursus*
    - 3.2.2. Unanfechtbarkeit nach der *lex causae*
      - 3.2.2.1. Handlung
        - 3.2.2.1.1. Zeitpunkt der Handlung
        - 3.2.2.1.2. Verpflichtungs-/Verfügungsgeschäft
      - 3.2.2.2. Gläubigerbenachteiligung
      - 3.2.2.3. *Lex causae*

---

<sup>35</sup> Herberger, „Ausnahmen sind eng auszulegen“ (2017) passim.

- 3.2.2.3.1. Begriff „lex causae“/Wirkungsstatut
- 3.2.2.3.2. Ermittlung der lex causae
- 3.2.2.3.3. Recht eines Mitgliedstaats
- 3.2.2.3.4. Verweis auf das Recht eines Drittstaates
- 3.2.2.4. „in keiner Weise angreifbar“
- 3.3. Geltendmachung
  - 3.3.1. Grundsatz der Verfahrensautonomie
  - 3.3.2. Amtswegige Wahrnehmbarkeit
- 3.4. Behauptungs- und Beweislast
  - 3.4.1. Umfassender Negativbeweis
  - 3.4.2. Einschränkung des Negativbeweises
  - 3.4.3. Beweis von Rechtsnormen
- 3.5. Rechtsfolge
  - 3.5.1. Nichtanwendung von Art 7 Abs 2 lit m EuInsVO
  - 3.5.2. Kumulation?
- 4. Art 16 EuInsVO im Sekundär- und Partikularinsolvenzverfahren
  - 4.1. Maßgeblicher Zeitpunkt für „kritische Fristen“
  - 4.2. Maßgeblicher Zeitpunkt für Klagsfristen
- 5. Conclusio

#### IV. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

- SoSe 2019: Anmeldung zum Doktoratsstudium, SE aus Dissertationsfach, VO zur juristischen Methodenlehre, Recherche
- WiSe 2019/20: SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens, Abschluss der Dissertationsvereinbarung, SE aus Dissertationsfach Recherche
- SoSe 2020: SE aus Dissertationsfach, Recherche, Verfassen der Dissertation
- Ab WiSe 2020/21: Recherche, Verfassen der Dissertation, Abgabe, Defensio

#### V. AUSGEWÄHLTE LITERATUR

- Klauser/Binder*, Europäisches Insolvenzrecht neu – EuInsVO 2015 (samt Synopse), die österreichischen Begleitregelungen und der Kommissionsvorschlag für eine EU-Restrukturierungsrichtlinie, in *Clavora/Kapp/Mohr* (Hrsg), Jahrbuch Insolvenz- und Sanierungsrecht 2017 (2017) 41
- Burgstaller*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2000)

*Burgstaller*, Zur Anfechtung nach der Europäischen Insolvenzverordnung, in FS Jelinek (2002) 31

*Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Internationales Zivilverfahrensrecht (3. Lfg 2003)

*Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht<sup>4</sup> (2018)

*Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, Europäische Insolvenzverordnung Kommentar (2002)

*Edel/Gassner*, Insolvenzanfechtung nach der EuInsVO - in kleinen Schritten zur Auslegungsklarheit, ZIK 2017, 211

*Fuchs*, Konkursanfechtung und EuInsVO, ÖJZ 2005, 624

*Gamper/Verschraegen* (Hrsg), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013)

*Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>7</sup> (2015)

*Gelter*, Konkurs- und Gläubigeranfechtung bei europäischen Auslandsgesellschaften in Österreich, JBl 2007, 17

*Hanisch*, Bemerkungen zur Insolvenzanfechtung im grenzüberschreitenden Insolvenzfall, in FS Stoll (2001) 503

*Herberger*, „Ausnahmen sind eng auszulegen“ (2017)

*Kirchhof/Stürner/Eidenmüller*, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung IV<sup>3</sup> (2016)

*Kodek*, EuGH zur Konkursanfechtung Eine erste Analyse, ÖBA 2009, 629

*Koller/Lovrek/Spitzer*, Insolvenzordnung mit EuInsVO und EKEG (2019)

*Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2017 (2018)

*Konecny*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (Stand 01.09.2018, rdb.at)

*König*, Die Anfechtung nach der IO<sup>5</sup> (2014)

*König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich V (2018)

*Lichtkoppler/Reisch*, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> (2018)

*Mankowski/Müller/J. Schmidt*, EuInsVO 2015 (2016)

*Mayr*, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017)

*Mohr*, Insolvenzrecht 2002 (2002)

*Müller*, „Babylonische Sprachverwirrung“ – Methodologische Überlegungen zur Auslegung mehrsprachig verbindlicher Rechtstexte in der Europäischen Union, in FS Mayer (2011) 391

*Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer* (Hrsg), Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt – Die neue EU-Insolvenzverordnung (2017)



- Oberhammer*, Das Europäische Insolvenzrecht und Österreich: Grundstrukturen und ausgewählte Probleme, ÖBA 2002, 698
- Oberhammer*, Fristen im deutsch-österr Anfechtungsverkehr und Art 13 EuInsVO, *ecolex* 2015, 781
- Pannen*, Europäische Insolvenzverordnung (2007)
- Rechberger/Seeber/Thurner*, Insolvenzrecht<sup>3</sup> (2018)
- Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg von Hein*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>7</sup> XII (2018)
- Schumacher*, EuGH zum Einredebeweis des Anfechtungsbeklagten (Art 13 EuInsVO), ÖBA 2016, 266